

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2

Wien, 07 07 1993

BK 205/1/93

Beiliegend 25 Ausfertigungen **Mit der Bitte um:**
unserer Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes gegen pornographische Kinder-
und Gewaltdarstellungen u.zum Schutz d.
Jugend vor Pornographie (Pornographieggesetz)
des Bundesministeriums für Justiz zuge-
mittelt mit Schreiben v.28.Mai 1993,
GZ 701.011/1-II 2/93

- Kenntnisnahme
- direkte Erledigung
- Stellungnahme
- Rücksprache
- Weiterleitung
- Weitere Veranlassung
- Rücksendung

ohne Begleitschreiben an:

- Zur freundlichen Information
- Im Sinne des Tel. Gesprächs vom
- In Beantwortung des Schreibens vom

An das
Präsidium des Nationalrates

A. Bauer

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

GESETZENTWURF	
Zl.	-GE/19...
Datum: 1 3. JULI 1993	
Verteilt ... 16. Juli 1993 ...	

Mit besten Empfehlungen

Sekretariat der
Österreichischen Bischofskonferenz

Alfred Kortelesky

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 51 5 52/DW 280

BK 205/93

Wien, 07 07 1993

An das
Bundesministerium
für Justiz

Postfach 63
1016 W i e n

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes gegen pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen und zum Schutz der Jugend vor Pornographie (Pornographieggesetz); Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom 28. Mai 1993, GZ 701.011/1-II 2/93 beehrt sich das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz, zum Entwurf eines Bundesgesetzes gegen pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen und zum Schutz der Jugend vor Pornographie (Pornographieggesetz) folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz begrüßt die völlige Ächtung kinderpornographischer Produkte, auch des Besitzes, ausdrücklich.
2. Überdies begrüßt das Sekretariat der Bischofskonferenz, daß die Strafbarkeit von Pornographiedelikten nicht mehr an das Tatbestandsmerkmal der Gewinnsucht gebunden werden soll.
3. Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz muß allerdings **ablehnen**, daß durch den Entwurf Pornographie in einem viel größeren Ausmaß straffrei bleibt als im jetzigen Pornographiegesetz 1950. Sagt doch auch der Katechismus der Katholischen Kirche (Nummer 2354): "Die Staatsgewalt hat die Herstellung und Verbreitung pornographischer Materialien zu verhindern."

Wenn schon unter Berufung auf die pluralistische Gesellschaft und die Freiheit des Einzelnen Pornographie teilweise geduldet wird, so muß **zumindest** gefordert werden, daß Jugendliche von

./2

- 2 -

jeglicher Art von Pornographie in ihrer geschlechtlichen Entwicklung ferngehalten werden. Insofern ist es nicht zu verstehen, daß das Schutzalter nunmehr von 16 auf 14 Jahren herabgesetzt wird.

Wenn auch die geschlechtliche Entwicklung des Jugendlichen heute früher einsetzt als vor einigen Jahrzehnten, so kann man mit der Vollendung des 14. Lebensjahres dennoch nicht von einer Beendigung und Reife in geschlechtlicher Hinsicht sprechen.

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz fordert daher im Interesse einer gesunden Entwicklung der österreichischen Jugend, daß zumindest das Schutzalter von 16 Jahren beibehalten wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen mit gleicher Post an das Präsidium des Nationalrates.



Alfred Kosteletzky
(Bischof Dr. Alfred Kosteletzky)
Sekretär
der Bischofskonferenz